

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2025-2030 SV 0117
		Datum: 10.03.2026
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 40 - Bildung und Soziales	

Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung zur Aufhebung der 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007 wird beschlossen.

Begründung:

2007 wurde vom Rat der Stadt Übach-Palenberg eine Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 2004-2009 SV 0652).

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung des Schulrechts des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht die damalige Rechtsverordnung nicht mehr der aktuellen Rechtslage und bedarf daher der Aufhebung. Zur Bereinigung des Ortsrechts ist es erforderlich, eine entsprechende Rechtsverordnung zur Aufhebung zu erlassen.

Da die Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen derzeit noch laufen (Frist 20.03.2026) und die bestehende Rechtsverordnung formal weiterhin Bestandteil des Ortsrechts ist, besteht ein zeitnaher Anpassungsbedarf. Auf die Notwendigkeit einer Anpassung wurde die Verwaltung auch durch die Bezirksregierung Köln unter Beteiligung der Kommunalaufsicht hingewiesen.

Nach dem derzeit geltenden Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche nur gebildet werden, wenn der Schulträger mehrere Schulen derselben Schulform vorhält. In Übach-Palenberg ist dies lediglich im Bereich der Grundschulen der Fall, nicht jedoch bei den weiterführenden Schulen.

Leiter/in der federführenden Stelle	Leiter/in der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Dezernent/in der mitwirkenden Stelle	Dezernent/in der federführenden Stelle	Bürgermeisterin

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass gemäß der aktuellen Schulentwicklungsplanung die weiterführenden Schulen teilweise auf sogenannte „Einpendler“, d. h. Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden, angewiesen sind. Gleichwohl sollte sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Übach-Palenberg grundsätzlich vorrangig einen Schulplatz erhalten.

Hierfür besteht nach dem Schulgesetz NRW die Möglichkeit eines sogenannten Schulträgerbeschlusses. Danach kann der Schulträger festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Wohnsitzgemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 SchulG NRW besuchen können, die Aufnahme verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Verwaltung wird im Anschluss an die Beratungsfolge in den politischen Gremien mit Beschlussfassung der Aufhebung sowie nach Abschluss des aktuellen Anmeldeverfahrens Gespräche mit den Schulleitungen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen führen, um die zukünftige Ausrichtung und mögliche Steuerungsinstrumente zu erörtern.

Über die Ergebnisse wird die Politik zu gegebener Zeit informiert, gegebenenfalls werden entsprechende Beschlussvorlagen der Verwaltung in die Politik eingebracht.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Rechtsverordnung zur Aufhebung der 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg vom 27.03.2007